

EINSCHREIBEN
Aktiengesellschaft
Obergericht des Kantons Zürich
Geschäftsleitung
Postfach
8021 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon +44 930 62 33

Datum: 17. Mai 2021
Post Code: 98.00.862200.00306336

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz
Meine besonderen Bedingungen – 2. Mahnung

Grüezi

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass das Zürcher Obergericht im Minimum

- eine angegliederte und illegal gegründete Aktiengesellschaft einer illegal gegründeten Privatfirma ist, deren Handelsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind zu handeln,
- gemäss Art. 6 EMRK weder unabhängig noch unparteiisch ist,
- auch materiell befangen ist,
- sich nicht legaler Praktiken bedient und
- damit eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB, SR 311.0) unterstützt.

Sie haben es in der Zwischenzeit versäumt, Massnahmen gegen diese Praktiken einzuleiten, weshalb ich Sie hiermit zum zweiten Mal in Verzug setze.

Der guten Ordnung halber liste ich nachstehend meine besonderen Bedingungen summarisch auf:

1. Annahme von Rechtsbegehren
 - a. Weist das Zürcher Obergericht Rechtsbegehren jeder Art an den Gesuchsteller mit dem Hinweis zurück, dass weder die Zürcher Gerichte noch die übrigen als «Behörden und Ämter» getarnte Privatfirmen weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert seien und dass deshalb ein Rechtsweg ausgeschlossen sei, und teilt das gleichzeitig beiden Parteien sowie der Vorinstanz schriftlich mit, so zeitigt das für seine Funktionäre keine Folgen.
 - b. Sollte das Zürcher Obergericht Rechtsbegehren jeder Art zur Weiterbearbeitung annehmen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren je eine Pönale zu bezahlen.
 - Sie beträgt für die Präsidenten und Vizepräsidenten je 100 Kilogramm Gold¹,
 - für die Richter/-innen je 50 Kilogramm Gold und
 - für die Ersatzrichter/-innen je 25 Kilogramm Gold
 - c. Sollte das Zürcher Obergericht die angenommenen Rechtsbegehren entscheiden, so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir für jedes Rechtsbegehren die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen.

¹ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

2. Sollte öffentlich festgehalten werden, dass das Zürcher Obergericht nicht legitimiert bzw. befangen war, nachdem es die Rechtsbegehren entschieden hat, muss dieser Entscheid rückgängig gemacht werden. In diesem Fall willigen die in Position 1b genannten Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren zusätzlich zu den Unterpositionen 1b und 1c nochmals die gleiche Pönale zu bezahlen.
3. Für die Zeit von der Annahme bis zum Rückzug eines Rechtsbegehrens wird je eine Gebühr fällig. Die in Position 1b genannten Funktionäre willigen ein, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie haften solidarisch. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag je Verfahren.
4. Zahlungsbedingungen
 - a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.
 - e. Sollten die genannten Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit mir vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Zürcher Obergerichtes solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung solidarisch.

Der Einfachheit halber werde ich die sich ergebenden Pönalen und Gebühren bei der Firma Kanton Zürich in Rechnung stellen. Deshalb haben Sie die Pflicht, die entsprechenden Bestellungen dem Geschäftsführer der Firma Kanton Zürich zu übermitteln.

Im Weiteren gilt: Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Ich erwarte, dass Sie diese Verbrechen umgehend beenden.

Adieu

Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.